

Eine Investitionsentscheidung eines potentiellen Investors sollte nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und den Schuldverschreibungen basierend auf dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Bedingungen getroffen werden. Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG, wie von Zeit zu Zeit geändert, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt zu lesen. Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung in Bezug auf die spezifische Emission von Schuldverschreibungen angefügt. Der Basisprospekt sowie diese Endgültigen Bedingungen wurden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.



Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Hannover

Endgültige Bedingungen

30. April 2015

Bis zu EUR 100.000.000,--
NORD/LB Schuldverschreibungen 2015 (2022)
Serie 1889

DE000NLB2JK3

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 8. Oktober 2014

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 8. Oktober 2014 (der „**Basisprospekt**“).

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt, gegebenenfalls aktualisiert um etwaige Nachträge, werden gemäß Art. 26 Abs. 5 der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) Nr. 809/2004 vom 29. April 2004, wie von Zeit zu Zeit geändert (die „**Prospektverordnung**“), in Form eines gesonderten Dokuments, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält, präsentiert und müssen zusammen mit dem Basisprospekt und dem Nachtrag vom 17. Dezember 2014 (der „**Nachtrag**“) gelesen werden.

Um sämtliche Angaben in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, sind der Basisprospekt, der Nachtrag und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam zu lesen. Eine emissionsspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt.

Der Basisprospekt, der Nachtrag und die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht (<http://www.nordlb.de>).

TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen

§ 1 Stückelung und Form

- (1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in Euro (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,-- (der „**Gesamtnennbetrag**“) begeben und sind eingeteilt in bis zu 200.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 500,-- (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“).
- (2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.
- (3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

§ 3 Zinsen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) mit jährlich 0,600 % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag

Verzinsungsbeginn ist der 26. April 2015 (der „**Verzinsungsbeginn**“). Zinszahlungstag ist der 26. April eines jeden Jahres (der „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 26. April 2016 (der „**Erste Zinszahlungstag**“).

- (2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode (die „**Zinsperiode**“) gemäß Absatz (1) geltende Zinssatz und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

„**Zinstagequotient**“ in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

- a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages

dieses Zeitraums) geteilt durch die Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode.

„**Zinsfeststellungsperiode**“ ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

(3) Ist der jeweilige Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.

(4) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.

(5) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die Schuldverschreibungen am 26. April 2022 (der „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**“) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) ermittelten Stückzinsen zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

§ 7 Kündigungsgründe

- (1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) ermittelten Stückzinsen zu kündigen, falls
 - (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder
 - (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein diesem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.
- (2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) ermittelten Stückzinsen sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

§ 8 Quellensteuer

- (1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder den Vereinigten Staaten von Amerika auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen

zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
 - (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
 - (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
 - (d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
 - (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder
 - (f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (wie die Richtlinie 2003/48/EG (Zinsinformationsrichtlinie) in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
 - (g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (f) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder
 - (h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten oder der US-amerikanischen Finanzverwaltung abgeschlossenen Vertrages, erhoben wurden.
- (2) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstellen, Zahlungen

- (1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte und für die Verjährung maßgebliche Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Anleihebedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

- (c) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und
 - (d) jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und
 - (e) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert und
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover (www.boersenag.de). Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und soweit rechtlich erforderlich in den weiteren gesetzlichen bestimmten Medien, erfolgen.
- (3) Jede solche nach Absatz (1) oder Absatz (2) erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) oder Absatz (2), ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.
- (4) Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) und Absatz (2) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 14 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Hannover

nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten.

- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.
- (6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:
- (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie
 - (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (6) ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen

1. Verkaufskurs: Erster Verkaufskurs 99,920 %, danach freibleibend
2. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.
3. Emissionsvolumen
Gesamtnennbetrag der Serie: bis zu EUR 100.000.000,--
Gesamtnennbetrag der Tranche: Nicht anwendbar
4. Potentielle Investoren: Privatinvestoren
 Qualifizierte Anleger
5. (a) Zeichnungsphase: Keine.
(b) Angebotsstaaten: Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum von 04. Mai 2015 (einschließlich) bis 07. Oktober 2015 (einschließlich) in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg erfolgen.
6. Mindestzeichnung: EUR 500,--
Höchstzeichnung: Keine.
Kleinste handelbare Einheit: EUR 500,--
7. Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner): Keines.
8. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung: Keine.
9. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: Keine.
10. Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: Keine.
11. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine

- bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen: Keine.
12. Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: Keine.
13. Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: Keine.
14. Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: Keiner.
15. Gesamtbetrag der Übernahme-provision und der Platzierungs-provision: Nicht anwendbar.

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln

1. Listing und Zulassung zum Handel Ja
 Nein
2. Maßgebliche Börse: Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
 Regulierter Markt
 Freiverkehr
 Frankfurter Wertpapierbörse
 Regulierter Markt
 Freiverkehr
 Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt
(*Bourse de Luxembourg, liste officielle*)
3. Erster Handelstag: Mit Zulassung zum Handel an der vorgenannten maßgeblichen Börse.
4. Weitere Hinweise zum Handel: Die Kurse richten sich bei einem Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen über die Börse nach Angebot und Nachfrage und werden nach den jeweils gültigen Börsenregeln festgesetzt.

Da es sich bei diesen Schuldverschreibungen um eine Erstemission handelt, sind die Schuldverschreibungen noch nicht an einem anderen Markt zugelassen.
5. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind: Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sollen nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen werden.
 Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt
 Frankfurter Wertpapierbörse, regulierter Markt
 Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt
(*Bourse de Luxembourg, liste officielle*)
6. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage: Keine.
7. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere: EUR 4.500,--

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

1. Wertpapiergattung: NORD/LB Schuldverschreibungen 2015 (2022)
(a) Serien Nr.: 1889
(b) Tranchen Nr.: Nicht anwendbar.

2. Tag der Begebung: 04. Mai 2015

3. Wertpapierkennnummern
ISIN: DE000NLB2JK3
Wertpapier-Kennnummer (WKN): NLB2JK

4. Emissionsrendite: 0,610 % p.a., wobei die Berechnung der Rendite unter der Annahme erfolgt, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt.

5. Berechnungsmethode der Rendite: Interne Zinsfußmethode
 ISMA Methode

6. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar: Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.

7. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen): Keine.

8. Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes und der Volatilität: Nicht anwendbar.

9. Credit Rating: Nicht anwendbar. Ein Rating für die Schuldverschreibungen besteht nicht.

10. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen: Keine.

11. Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre: Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung

der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und in den nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaaten erfolgen: Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind erhältlich unter www.nordlb.de.

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

12. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann.
Vom 04. Mai 2015 (einschließlich) bis zum 07. Oktober 2015 (einschließlich).
13. Mitgliedsstaaten, in denen der Basisprospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf:
Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg
14. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Basisprospekt verwenden dürfen.
Sämtliche Finanzintermediäre.
15. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist
Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen:

Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (<http://www.nordlb.de>) eingesehen werden.

Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.
16. Angaben von Seiten Dritter:
Nicht anwendbar. Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen und Leerstellen bezüglich der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können.

Die Zusammenfassung für eine konkrete Emission wird die nur für diese konkrete Emission von Schuldverschreibungen relevanten Angaben, wie durch die Endgültigen Bedingungen festgelegt, enthalten und somit die Optionen und Leerstellen, die durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert werden, beinhalten.

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „**Elemente**“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A – E (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für die Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zu berücksichtigen sind, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "Nicht anwendbar" enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen, einschließlich etwaiger Nachträge und einschließlich des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2014, geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 16. September 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 11. Dezember 2014, stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg (in ihrer Eigenschaft als Emittentin) (die „NORD/LB“ oder die „Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung. Die Emittentin sowie diejenigen Personen, die die Zusammenfassung, samt etwaiger Übersetzungen hiervon, vorgelegt und übermittelt haben oder von denen der Erlass ausgeht, können hierfür zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie mit anderen Teilen des Basisprospekts zusammen gelesen wird, irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der</p>

		<p>Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und nur in den folgenden öffentlichen Angebotsstaaten erfolgen: Großherzogtum Luxemburg und Bundesrepublik Deutschland.</p>
	Angabe der Angebotsfrist	Vom 04. Mai 2015 (einschließlich) bis zum 07. Oktober 2015 (einschließlich).
	Alle sonstigen Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (http://www.nordlb.de) eingesehen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär erfolgt, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt des Angebots, über die Angebotsbedingungen.</p>

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten	Die Emittentin führt den Namen Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –. Der kommerzielle Name lautet NORD/LB.
B.2.	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg, Bundesrepublik Deutschland. Sitz der Hauptverwaltung ist Friedrichswall 10, 30159 Hannover, Bundesrepublik Deutschland. Die NORD/LB ist eine nach deutschem Recht gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (<i>AöR</i>).
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	<p>Die Finanzkrise hat zahlreiche Regierungen und supranationale Organisationen zu maßgeblichen Änderungen bei der Bankenregulierung veranlasst. Insbesondere die Umsetzung der Reform 2010 (Basel III), die durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute (Basel II) sowie die Kapitaladäquanzverordnung (CRR) entwickelt worden ist, wird in Zukunft bei der Emittentin zu höheren Eigenkapitalanforderungen und erhöhten Anforderungen hinsichtlich der <i>Liquidity Coverage Ratio</i> (LCR) und der <i>Net Stable Funding Ratio</i> (NSFR) führen, das von hoher Bedeutung für die Emittentin ist.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Situation auf dem Weltmarkt, besonders im Hinblick auf die geringe Kapazitätsauslastung und die unter Druck bleibenden Frachtraten, gehen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften im Bereich der Schiffsfinanzierungen von einem anhaltend schwierigen Marktumfeld und Marktunsicherheiten aus, was Auswirkungen auf das Schiffs- und Flugzeugsegment hat. Daher sind die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften auf eine anhaltende Krise im Schiffssektor in den nächsten Finanzquartalen vorbereitet. Die Krise im Schiffssektor kann auch weiterhin einen negativen Einfluss auf die Gewinnsituation der Emittentin haben und zu einer weiteren Verschlechterung des Schiffsportfolios sowie einer Erhöhung der Aufwendungen für die Risikovorsorge in den nächsten folgenden Quartalen führen. Darüber hinaus führt die Verschlechterung im Schiffsportfolio zu gestiegenen aufsichtsrechtlichen Wertberichtigungsfehlbeträgen, die das Risikokapital mindern.</p> <p>Die Liquiditätssituation an den Märkten ist weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise der EU-Peripherieländer geprägt, so dass sich jeder der in den vorherigen Absätzen genannten Faktoren nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken kann.</p>
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. NORD/LB Konzern bezeichnet die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften (der „ NORD/LB Konzern “).

B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. In dem Prospekt werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Die Bestätigungsvermerke enthalten keine Einschränkungen.

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	
------	---	--

Quellen: Geprüfter Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2012 und 31. Dezember 2013. Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen per 30. September 2014 und 30. September 2013 sind dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns per 30. September 2014 entnommen.

Erfolgszahlen	1.1.-30.9.	1.1.-30.9.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.
	2014	2013	2013	2012
	(in Mio €)	(in Mio €)	(in Mio €)	(in Mio €)
Zinsüberschuss	1.492	1.476	1.931	1.959
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	464	642	846	598
Provisionsüberschuss	124	124	163	168
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanyinstrumenten	61	63	83	-123
Ergebnis aus Hedge Accounting	43	-9	-10	1
Ergebnis aus Finanyanlagen	66	2	11	-5
Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	-22	24	33	-14
Verwaltungsaufwand	829	852	1.166	1.158
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-82	-21	69	-99
Ergebnis vor Umstrukturierung und Steuer	389	165	268	131
Umstrukturierungsergebnis	-24	-24	-38	-34
Aufwendungen für öffentliche Garantien in Verbindung mit Umstrukturierungen	1	33	69	19
Ergebnis vor Steuern	364	108	161	78
Ertragsteuern	113	-4	-84	-4
Konzernergebnis	251	112	245	82

Kennzahlen	1.1.-30.9.	1.1.-30.9.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.
	2014	2013	2013	2012
	(in %)	(in %)	(in %)	(in %)
Cost-Income-Ratio (CIR)*	51,28	51,41	51,4	61,2
Return-on-Equity (RoE)**	6,71	1,88	2,1	1

* Verwaltungsaufwand/Erträge gesamt einschließlich Saldio Sonstige Erträge/Aufwendungen

** Ergebnis vor Steuern/ nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital (= bilanzielles Eigenkapital - Neubewertungsrücklagen - Ergebnis nach Steuern)

Bilanzzahlen	1.1.-30.9.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.
	2014	2013	2012
	(in Mio €)	(in Mio €)	(in Mio €)
Summe Aktiva / Summe Passiva	197.304	200.823	225.550
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	57.664	54.859	55.951
Forderungen an Kunden	107.545	107.604	114.577
Eigenkapital	7.952	8.169	7.700

Regulatorische Kennzahlen *	1.1.-30.9.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.
	2014	2013	2012
Gesamt-Kernkapital	7.271	8.112	8.451 (per 2012 noch Kernkapital für Solvenzzwecke)
Eigenmittel	9.340	9.811	10.776
Risiko gewichtete Aktiva (in Mio €)	68.313	68.500	77.863
Eigenmittelquote	13,67%	14,32%	13,84% (per 2012 noch Gesamtkennziffer gem. §2 Abs. 6 SolvV)
Gesamt-Kernkapitalquote	10,64%	11,84%	10,85% (per 2012 noch Kernkapitalquote)

* Die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen für den 30. September 2014 wurden entsprechend den ab 1. Januar 2014 geltenden Regelungen der EU-Kapitaladäquanzverordnung (CRR) ermittelt. Die Vergleichszahlen zum 31. Dezember basieren materiell weiterhin auf den bis Jahresende 2013 gültigen Regelungen des deutschen Kreditwesengesetzes, sind aber an die Logik der CRR-Regelungen angepasst.

** Die Gesamtkennziffer bezeichnet das Verhältnis von aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zu risikogewichteten Aktiva

	Trend Informationen	Seit dem 31. Dezember 2013, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.
	Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten	Entfällt; seit dem 30. September 2014, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten ungeprüften Konzernzwischenabschluss, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des NORD/LB Konzerns eingetreten.

B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	<p>Siehe Element B.4b</p> <p>EU Verfahren: Genehmigung der Kapitalmaßnahmen und Zusagen des NORD/LB Konzerns</p> <p>Die EU Kommission hat im Rahmen einer beihilferechtlichen Prüfung am 25. Juli 2012 alle Kapitalmaßnahmen im Rahmen des von der NORD/LB implementierten Kapitalstärkungsprogramms final genehmigt. Aufgrund der Eigentümerstruktur der NORD/LB werden alle Kapitalmaßnahmen als staatliche Beihilfe qualifiziert, so dass die Kapitalmaßnahmen durch die EU-Kommission in einem von der Bundesrepublik Deutschland beantragten Verfahren genehmigt werden mussten. Die von der EU-Kommission genehmigten Kapitalstärkungsmaßnahmen umfassen (i) den Einbehalt von Gewinnen, (ii) den Verkauf von Beteiligungen, (iii) Kapitalinvestitionen bestimmter Eigentümer der NORD/LB in Form von Bareinlagen, (iv) die Umwandlung stiller Beteiligungen an der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaft, der Bremer Landesbank, sowie anderer nachrangiger Wertpapiere, die von bestimmten Eigentümern der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, in Eigenkapital und (v) ein Garantieprogramm von zwei Eigentümern für einen bestimmten Teil eines festgelegten Kreditportfolios, das bis Ende 2014 durch die NORD/LB in Anspruch genommen werden konnte. Alle diese Kapitalstärkungsmaßnahmen wurden bis August 2012 umgesetzt. Das Garantieprogramm wurde allerdings zwischenzeitlich beendet, ohne dass die NORD/LB es tatsächlich in Anspruch genommen hat.</p> <p>Die Genehmigung der EU-Kommission basierte auf einem Katalog von Verpflichtungen, der zwischen der NORD/LB und der EU-Kommission für einen Zeitraum bis Ende 2016 in einem sogenannten Restrukturierungsplan vereinbart wurde. Dieser Restrukturierungsplan stützt sich hauptsächlich auf eine moderate Anpassung des Umfangs des NORD/LB Konzerns, gemessen an der Bilanzsumme und den risikogewichteten Aktiva, eine stärkere Konzentration auf die Kernkundschaft und Kernregionen der NORD/LB, ein Kostenoptimierungsprogramm und, was die NORD/LB und Bremer Landesbank angeht, den Einbehalt von Dividenden mindestens für die Geschäftsjahre 2012 und 2013.</p> <p>Im August 2013 erhielt die NORD/LB außerdem die Genehmigung der EU-Kommission die Bedingungen bei einigen ihrer stillen Beteiligungen zu ändern. Entsprechend den Markterwartungen ermöglichen es diese Bedingungen der NORD/LB, Zinsen auf diese stillen Beteiligungen zu zahlen, wenn die Emittentin Gewinne erwirtschaftet, ungeachtet dessen, ob eine Dividende an die Eigentümer der NORD/LB ausgeschüttet wird oder nicht. Die Genehmigung der EU-Kommission wurde im Gegenzug zu bestimmten weiteren Verpflichtungen gewährt, wie die Verlängerung des Zeitraums, in dem die NORD/LB auf größere Akquisitionen verzichtet, welcher sich ursprünglich auf drei Jahre bis zum Juli 2015 belief und nun bis zum Jahresende 2016 verlängert wurde, die Zusage, weitere nicht zum Kerngeschäft gehörige Tochtergesellschaften und</p>
------	--	--

Beteiligungen zu veräußern und die Bilanzsumme weiter zu reduzieren, falls sich die NORD/LB entschließen sollte, das vorstehend erwähnte Garantieprogramm in Anspruch zu nehmen.

Effizienzsteigerungsprogramm

Die Emittentin hat im Einvernehmen mit ihren Trägern beschlossen, den Verwaltungsaufwand des NORD/LB Konzerns auf dem Niveau von 1,1 Mrd. EUR zu stabilisieren und sich gegenüber der EU-Kommission verpflichtet, ihre operativen Betriebskosten (ohne Sondereffekte) bis Ende 2016 im NORD/LB Konzern auf 1,07 Mrd. EUR zu begrenzen.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Emittentin ein Effizienzsteigerungsprogramm aufgelegt, das sowohl Sach- als auch Personalkosten reduzieren soll, wobei Rückstellungen für kontrahierte Vereinbarungen über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen gebildet wurden.

Asset Quality Review („AQR“)

Im Rahmen der Einführung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM zum November 2014 unterlagen die NORD/LB und diverse weitere Banken in der Eurozone einer umfassenden Überprüfung durch die EZB und die NCAs. Ein Teil dieser umfassenden Überprüfung, die aus drei Phasen besteht, bezog sich auf die Forderungsqualität (AQR): (i) die Portfolioauswahl zwecks Bestimmung der risikoreichsten Portfolios in der Bilanz einer Bank, die damit den Schwerpunkt der Maßnahme bildeten, (ii) die tatsächliche Überprüfung der Forderungen, Sicherheiten und Wertberichtigungen in den ausgewählten Portfolios sowie der Level-3 Assets, der die Zusammenstellung der Daten und Bewertung der Datenintegrität vorausging, und (iii) die Qualitätssicherung und Berichterstattung zu den Ergebnissen, die am 26. Oktober 2014 veröffentlicht wurden.

Die umfassende Bewertung setzte sich aus zwei Komponenten zusammen: dem Asset Quality Review (AQR) und einem Stresstest.

Der AQR stellte eine punktuelle Bewertung der Exaktheit des Buchwerts der Bankaktiva zum 31. Dezember 2013 dar und war Ausgangspunkt für den Stresstest. Er basierte auf einer europaweit einheitlichen Methodik und harmonisierten Definitionen. Grundlage bildeten neben den geltenden Rechnungslegungsvorschriften (i.w. IFRS) auch weitergehende Anforderungen der Aufsichtsbehörden. Daher weichen die veröffentlichten Ergebnisse teilweise von den Jahresabschlüssen der NORD/LB wie auch der anderen beteiligten Banken ab. Im AQR mussten die Banken eine Eigenkapitalquote von mindestens 8 % hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) aufweisen.

Der Stresstest war eine zukunftsbezogene Überprüfung der Widerstandsfähigkeit der Solvabilität der Banken in zwei hypothetischen Szenarien; hierbei wurden auch neue aus dem AQR gewonnene Informationen einbezogen. Der Stresstest wurde von den teilnehmenden Banken, der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) durchgeführt, die wiederum gemeinsam mit der EZB und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) die Methodik entwickelt hatte. Das Basisszenario sieht vor, dass die Banken eine CET1-Quote von mindestens 8 % einhalten, im adversen Szenario galt eine CET1-Quote von mindestens 5,5 %.

Die NORD/LB-Gruppe hat die Anforderungen aus AQR und Stresstest erfüllt. Die geforderten Mindestkapitalquoten für die harte Kapitalquote

		(CET1-Ratio) von 8,0 (Baseline Szenario) bzw. 5,5 Prozent (Adverse Szenario) wurden mit Werten von 10,93% bzw. 8,77% übertroffen.										
B.14	Wenn der Emittent Teil einer Gruppe und von anderen Unternehmen abhängig ist, ist dies klar anzugeben	<p>Siehe Element B.5</p> <p>Nicht anwendbar. Wie unter B.5 erwähnt, ist die Emittentin die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns.</p> <p>Eine Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen in der Gruppe besteht insoweit nicht.</p>										
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	<p>Die Emittentin ist Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In diesen beiden Ländern sowie in Mecklenburg-Vorpommern obliegen ihr die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale).</p> <p>Als Landesbank unterstützt die Emittentin gemäß ihrer Satzung zudem ihre Träger bei der Besorgung der finanzpolitischen Geschäfte sowie der regionalen Wirtschaftsförderung.</p> <p>Darüber hinaus ist die Emittentin Geschäftsbank und betreibt ihre Bankgeschäfte in den Geschäftssegmenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Privat- und Geschäftskunden, • Firmenkunden & Markets, • Schiffs- und Flugzeugkunden, • Energie- und Infrastrukturkunden; • Immobilienkunden. 										
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist	<p>Am Stammkapital der Emittentin in Höhe von EUR 1.607.257.810,00 sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Land Niedersachsen mit EUR 950.426.575,00 (ca. 59,1334 Prozent), - das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 89.583.335,00 (ca. 5,5737 Prozent), - der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit EUR 423.620.880 (ca. 26,3567 Prozent), - der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit EUR 84.787.100,00 (ca. 5,2753 Prozent) und - der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit EUR 58.839.920,00 (ca. 3,6609 Prozent) <p>beteiligt.</p>										
B.17	Kreditratings des Emittenten oder seiner Schuldtitel	<p>Zum Datum dieses Prospektes hat die Emittentin die folgenden Ratings erhalten:</p> <p>Finanzkraftrating der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Finanzkraftrating</th> <th>Ausblick</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Moody's</td> <td>D</td> <td>negativ</td> </tr> </tbody> </table> <p>Viability Rating der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Viability Rating</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fitch</td> <td>bbb -</td> </tr> </tbody> </table>		Finanzkraftrating	Ausblick	Moody's	D	negativ		Viability Rating	Fitch	bbb -
	Finanzkraftrating	Ausblick										
Moody's	D	negativ										
	Viability Rating											
Fitch	bbb -											

Ratings für nicht nachrangige NORD/LB Schuldverschreibungen

	ungarantiert			garantiert ²		
	lang	kurz	Ausblick	lang	kurz	Ausblick
Moody's	A3	P-2	negativ	Aa1	P-1	stabil
Fitch	A	F1	negativ	AAA	F1	

Ratings für nachrangige NORD/LB Schuldverschreibungen

	Lower Tier 2	Tier 1
Moody's	Ba1	Ba3

Ratings für NORD/LB Pfandbriefe:

	NORD/LB Öffentliche Pfandbriefe	NORD/LB Hypotheken- pfandbriefe	NORD/LB Flugzeug- pfandbriefe
Moody's	Aaa	Aaa	A1
Fitch	AAA	none	none

Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, verkaufen oder zu halten.

Zudem können die Ratings von den Rating Agenturen jederzeit ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.

Die genannten Ratings der Ratingagenturen Moody's und Fitch haben folgende Bedeutung:

*Moody's Definitionen:*³

Die Ratingskala für Finanzkraftratings reicht bei Moody's von A (hervorragende eigene (intrinsische) Finanzkraft) bis E (sehr schwach ausgeprägte eigene (intrinsische) Finanzkraft).

D	D-geratete Banken verfügen über eine nur schwach ausgeprägte eigene (intrinsische) Finanzkraft, die es eventuell erforderlich macht, gelegentlich externe Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Der Handlungsspielraum entsprechender bewerteter Institute kann durch folgende Faktoren eingeschränkt sein: anfällige Geschäftsstruktur, in einer oder mehrerer Hinsicht schwache finanzielle Fundamentaldaten, unberechenbares und instabiles
---	---

² Die Ratings für garantierte Verbindlichkeiten gelten für alle garantierten Verbindlichkeiten, die die Emittentin bis zum 18. Juli 2001 eingegangen ist sowie für alle garantierten Verbindlichkeiten, die die Emittentin während der Übergangszeit vom 19. Juli 2001 bis zum 31. Dezember 2005 mit einer Laufzeit bis maximal zum 31. Dezember 2015 eingegangen ist.

³ Quelle: Moodys Investors Service "Ratingsymbole und -definitionen, Juli 2010.

operatives Umfeld.

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Moody's von Aaa (Beste Qualität, geringes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko).

Moody's fügt an jede generischen Ratingkategorien von Aa bis Caa als numerische Unterteilung die Modifikatoren 1, 2, und 3 an. Der Modifikator 1 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Modifikator 2 weist auf ein Mid-Range-Ranking und der Modifikator 3 auf die Einstufung in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie hin.

Aaa	Aaa-geratete Verbindlichkeiten sind von höchster Qualität und bergen ein minimales Kreditrisiko
Aa	Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko
A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko
Ba	Ba-geratete Verbindlichkeiten, weisen spekulative Elemente auf und bergen ein erhebliches Kreditrisiko

Moody's Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von P-1 (Prime-1) bis NP (Not Prime).

P-1	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1-geratet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen
P-2	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-2 bewertet werden, verfügen in hohem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen

Fitch Definitionen⁴:

Die Ratingskala für das Viability Rating reicht bei Fitch von aaa (höchste fundamentale Kreditwürdigkeit) bis f (niedrigste Kreditwürdigkeit)

bbb	bbb Ratings bezeichnen gute Erwartungen für das Fortbestehen. Die Fundamentaldaten der Bank sind angemessen, so dass ein geringes Risiko besteht, dass die Bank auf außerordentliche Unterstützung angewiesen ist, um einen Ausfall zu vermeiden. Allerdings ist es wahrscheinlich, dass ungünstige Geschäfts- oder
-----	---

⁴ Quelle: Fitch Ratings – Definitions of Ratings and Other Forms of Opinion – Jan 2014.

		<table border="1"> <tr> <td></td> <td>Wirtschaftsbedingungen diese Situation beeinträchtigen könnten.</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>Der Modifikator „-“ kann zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der Kategorien „aa“ bis „b“ an das Rating angehängt werden.</td> </tr> </table> <p>Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten bei Fitch reicht von AAA/Aaa (Höchste Kreditqualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).</p> <table border="1"> <tr> <td>AAA</td> <td>AAA Ratings bezeichnen die niedrigste Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine außergewöhnlich hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Es ist in hohem Maße unwahrscheinlich, dass diese Fähigkeit durch voraussehbare Ereignisse nachhaltig beeinflusst wird</td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>A Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Trotzdem kann diese Fähigkeit bei ungünstigen Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen anfälliger sein, als bei höher gerateten Unternehmen</td> </tr> </table> <p>Die Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten reicht bei Fitch von F1+ (Höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko).</p> <table border="1"> <tr> <td>F1</td> <td>F1 bezeichnet die höchste innere Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung von finanziellen Verbindlichkeiten</td> </tr> </table>		Wirtschaftsbedingungen diese Situation beeinträchtigen könnten.	-	Der Modifikator „-“ kann zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der Kategorien „aa“ bis „b“ an das Rating angehängt werden.	AAA	AAA Ratings bezeichnen die niedrigste Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine außergewöhnlich hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Es ist in hohem Maße unwahrscheinlich, dass diese Fähigkeit durch voraussehbare Ereignisse nachhaltig beeinflusst wird	A	A Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Trotzdem kann diese Fähigkeit bei ungünstigen Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen anfälliger sein, als bei höher gerateten Unternehmen	F1	F1 bezeichnet die höchste innere Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung von finanziellen Verbindlichkeiten
	Wirtschaftsbedingungen diese Situation beeinträchtigen könnten.											
-	Der Modifikator „-“ kann zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der Kategorien „aa“ bis „b“ an das Rating angehängt werden.											
AAA	AAA Ratings bezeichnen die niedrigste Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine außergewöhnlich hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Es ist in hohem Maße unwahrscheinlich, dass diese Fähigkeit durch voraussehbare Ereignisse nachhaltig beeinflusst wird											
A	A Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Trotzdem kann diese Fähigkeit bei ungünstigen Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen anfälliger sein, als bei höher gerateten Unternehmen											
F1	F1 bezeichnet die höchste innere Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung von finanziellen Verbindlichkeiten											

Abschnitt C – Schuldverschreibungen

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der Schuldverschreibungen einschließlich jeder Wertpapierkennung	<p>Die Schuldverschreibungen stellen verbrieft und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar.</p> <p>Es handelt sich um festverzinsliche Schuldverschreibungen.</p> <p>ISIN: DE000NLB2JK3</p> <p>Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN): NLB2JK</p> <p>Seriennummer: 1889</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.
C.5	Beschreibung der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind nach den Regeln des Clearing Systems frei übertragbar.

C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rangordnung und Beschränkungen)	<p>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</p> <p>Verzinsung</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Siehe Element C.9.</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag (der „Rückzahlungsbetrag“) eingelöst.</p> <p>Kündigungsrechte der Gläubiger</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung in Folge eines außerordentlichen Kündigungsrechts der Gläubiger</p> <p>Bei Vorliegen eines Kündigungsgrunds ist jeder Gläubiger berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin seine Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen) vorzeitig zurückzahlt.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p>
	Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.
	Beschränkungen dieser Rechte	<p>Vorzeitige Rückzahlung bei Quellensteuer</p> <p>Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder deren amtlicher Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß der Quellensteuerbestimmungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen) zu kündigen.</p>
C.9	Nominaler Zinssatz	<p>Siehe Element C.8</p> <p>Der Zinssatz beträgt 0,600 % p.a.</p>
	Verzinsungsbeginn / Zinszahlungstag(e)	<p>Verzinsungsbeginn: 26. April 2015</p> <p>Erster Zinszahlungstag: 26. April 2016</p> <p>Zinszahlungstag: 26. April eines jeden Jahres</p>
	Basiswert, auf den der Zinssatz sich stützt	Nicht anwendbar. Der Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert.
	Fälligkeitstermin einschließlich der	26. April 2022

	Rückzahlungsverfahren	Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
	Angabe der Rendite	0,610 % p.a. Die Rendite wurde auf der Grundlage berechnet, dass die Schuldverschreibungen nicht vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden.
	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar. §§ 5 – 21 des Schuldverschreibungsgesetzes sind nicht anwendbar.
C.10	Im Fall von Wertpapieren mit einer derivativen Komponente bei der Zinszahlung, Erläuterung wie der Wert der Wertpapiere hierdurch beeinflusst wird	Siehe Element C.9. Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11	Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt	Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel am regulierten Markt der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover gestellt.

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.	<p>Bei den nachfolgenden Risiken handelt es sich um die <i>wesentlichen</i> Risiken der Emittentin als Finanzinstitut auf nicht konsolidierter Basis und ihrer aus Risikosicht wesentlichen vollkonsolidierten Tochtergesellschaften, u.a. der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, der Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., der NORD/LB Covered Finance Bank S. A. und Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) (die „NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften“). Als wesentlich bezeichnet die Emittentin die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele beeinflussen könnten. Diese Risiken können die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen zu erfüllen.</p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind insbesondere den nachfolgend genannten Risikoarten ausgesetzt: dem Kreditrisiko, dem Beteiligungsrisiko, dem Marktpreisrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risiko.</p> <p>Das <i>Kreditrisiko</i> ist Bestandteil des Adressrisikos und untergliedert sich in das klassische Kreditrisiko (verstanden als das Risiko eines Verlusts aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Kreditschuldners) und das Adressrisiko des Handels (verstanden als das Risiko, dass aufgrund eines Ausfalls oder einer Bonitätsverschlechterung eines Schuldners oder Vertragspartners bei Handelsgeschäften ein Verlust entsteht.) Das Kreditrisiko ist unterteilt in das Ausfallrisiko des Handels, das Wiedereindeckungsrisiko und das Settlement- und Emittentenrisiko. Daneben tritt bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen das Länderrisiko</p>
-----	---	--

(Transferrisiko).

Das *Beteiligungsrisiko* ist ein weiterer Bestandteil des Kreditrisikos. Es bezeichnet die Gefahr, dass Verluste aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte oder aufgrund sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen. Zusätzlich zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Ausfall eines Vertragspartners und grenzüberschreitender Kapitaldienstleistungen, können auch Länderrisiken auftreten, die ebenfalls als Transferrisiken bezeichnet werden.

Das *Marktpreisrisiko* bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Veränderungen aus Marktparametern ergeben können. Es wird untergliedert in Zins-, Währungs-, Aktienkurs-, Fondspreis-, Volatilitäts- sowie in das Credit-Spread-Risiko des Anlagevermögens.

Das *Liquiditätsrisiko* umfasst Risiken, die sich aus Störungen in der Liquidität einzelner Marktsegmente, unerwarteten Ereignissen im Kredit-, Einlage- oder Emissionsgeschäft oder aus Verschlechterungen der eigenen Refinanzierungsbedingungen ergeben können. Zu unterscheiden sind das klassische Liquiditätsrisiko, das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko. Daneben tritt das Platzierungsrisiko eigener Emissionen, welches als Teil des Liquiditätsrisikos gesehen wird.

Das *Operationelle Risiko* bezeichnet die Gefahr von Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern und Technologie oder durch externe Einflüsse eintreten. Dies schließt Rechts- sowie Reputationsrisiken als Folge- risiken mit ein. Im Verständnis der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften sind zudem das Compliance Risiko, das Veritätsrisiko, das Verwässerungsrisiko und das Betrugsrisiko Bestandteil des Operationellen Risikos.

Aufgrund der aktuellen Situation auf dem Weltmarkt, besonders im Hinblick auf die geringe Kapazitätsauslastung und die unter Druck bleibenden Frachtraten (insbesondere im Container- und Tanker-Segment), gehen die NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften im Segmentbereich der „Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen“ von einem schwierigen Marktumfeld und Marktunsicherheiten aus und bereiten sich auf eine anhaltende Krise im Schiffssektor in den nächsten Quartalen vor. Die anhaltende Krise im Schiffssektor kann auch weiterhin einen negativen Einfluss auf die Gewinnsituation der Emittentin haben und zu einer weiteren Verschlechterung des Schiffsportfolios sowie einer weiteren Erhöhung der Aufwendungen für die Risikoversorge in den nächsten folgenden Quartalen führen. Darüber hinaus führt die Verschlechterung im Schiffsportfolio zu gestiegenen aufsichtsrechtlichen Wertberichtigungsfehlbeträgen, die das Risikokapital mindern.

Daneben hat die hohe Volatilität der Märkte, insbesondere für Zinsen und Credit Spreads, hervorgerufen durch die Unsicherheit im Hinblick auf mittel- und langfristige Auswirkungen der nationalen Schuldenkrise auf EU-Peripherieländer, Auswirkungen auf die zukünftige Situation der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften.

Weiterhin könnte die Entwicklung des US-Dollarkurses, über ihre Auswirkungen auf die risikogewichteten Assets (risk-weighted-assets, RWA), einen negativen Einfluss auf die Kapitalquoten haben.

Die weltweite Finanzkrise hat im In- und Ausland zudem zu steigender aufsichtsrechtlicher Tätigkeit geführt, um eine Neuregulierung oder eine strengere Durchsetzung der bestehenden Regulierung des

		<p>Finanzsektors zu erreichen, was sich maßgeblich auf die Compliance-Kosten auswirken und die Aktivität der Finanzinstitute maßgeblich beeinträchtigen kann.</p> <p>Weitere Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise, wie zum Beispiel eine weitere Verschärfung der Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen, aber auch die Bankenabgabe oder eine mögliche Finanztransaktionssteuer können den Wettbewerb maßgebend beeinflussen, was sich nachteilig auf die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften auswirken könnte.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Änderungen</i></p> <p>Das Bank- und Finanzdienstleistungsrecht kann sich jederzeit in einer Weise ändern, die sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirkt. Des Weiteren können solche Änderungen die Art, in der die Emittentin ihre Geschäfte betreibt, sowie die von ihr angebotenen Produkte und Dienstleistungen und den Wert ihres Vermögens wesentlich beeinträchtigen. Zudem haben die Aufsichtsbehörden die Befugnis, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen die Emittentin einzuleiten, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften haben könnten.</p> <p><i>Stresstests könnten das Geschäft der Emittentin beeinträchtigen.</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Stresstest-Maßnahmen, die von den deutschen Finanzaufsichtsbehörden, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) und der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) und/oder der Europäischen Zentralbank („EZB“) eingeleitet wurden und auch zukünftig wieder erneut eingeleitet werden können. Die NORD/LB Gruppe hat zwar die Anforderungen aus dem letzten EU-weiten Stresstest der EZB bzw. EBA im Jahr 2014 erfüllt, jedoch könnten sich negative Ergebnisse von Stresstests von Finanzinstituten, mit denen die NORD/LB Geschäfte tätigt, negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Durch die Erfüllung dieser oder ähnlicher künftiger Anforderungen entstehen der NORD/LB-Gruppe beträchtliche Kosten. Des Weiteren könnte sich die Veröffentlichung der Ergebnisse der Stresstests und deren Bewertung durch die Finanzmarktteilnehmer negativ auf die Reputation der Emittentin oder ihre Refinanzierungsmöglichkeiten auswirken und zu einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten führen oder sonstige Abhilfemaßnahmen erfordern. Darüber hinaus könnten die sich aus den vorgenannten Aspekten ergebenden Risiken weitere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der Emittentin haben und sich auf diese Weise oder anderweitig auf die Gläubiger auswirken.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism (SSM))</i></p> <p>Neben anderen Kreditinstituten der Eurozone wurde die Emittentin im Rahmen des sog. Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, „SSM“) unter die Aufsicht der EZB gestellt. Daneben soll durch den sog. Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, „SRM“) ein einheitliches Verfahren zur Abwicklung von Kreditinstituten sowie die Schaffung eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds eingerichtet werden. Die SRM-Verordnung ist nach Veröffentlichung im</p>
--	--	--

Amtsblatt der EU am 19. August 2014 in Kraft getreten. Daneben soll in mehreren Stufen ein einheitlicher Abwicklungsfonds zur Beteiligung an Abwicklungskosten für alle vom SRM erfassten Banken eingerichtet werden. Derzeit steht noch nicht fest, in welcher Höhe Beitragspflichten für die erfassten Banken zugunsten des Fonds bestehen. Solche Beiträge können neben den anderen vom SRM erfassten Banken auch die NORD/LB unter Umständen erheblich finanziell belasten. Diese Verfahren und/oder andere regulatorische Initiativen könnten die Auslegung der auf die Emittentin anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen ändern sowie zu zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und zu erhöhten Compliance- und Berichterstattungskosten führen und die Emittentin verpflichten, Kostenbeiträge an den Fonds zu leisten. Darüber hinaus könnten diese Entwicklungen noch andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder Finanzlage der Emittentin haben.

Anstieg der Regulierungstätigkeit

Die weltweite Finanzkrise hat zu einem Anstieg der Regulierungstätigkeit auf nationaler und internationaler Ebene geführt. Die „ Basel III “ genannten Eigenkapitalanforderungen für Banken befinden sich seit 2010 in der Umsetzung und führen zu höheren Anforderungen insbesondere bezüglich der Mindestkapitalausstattung. Innerhalb der EU wurden die neuen Anforderungen auf Basis eines Paktes von Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie (*Capital Requirement Directive*, CRD IV) sowie einer Eigenkapitalverordnung (*Capital Requirement Regulation*, CRR) umgesetzt. Gemäß den CRD IV/CRR-Regeln werden die Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft qualitativ und quantitativ verschärft. Darüber hinaus sollen weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen wie die Liquiditätsdeckungsquote und die Strukturelle Liquiditätsquote umgesetzt werden. Ferner umfasst das CRD IV/CRR-Paket noch eine nicht risikobasierte maximale Verschuldensquote.

Die Umsetzung dieser aufsichtsrechtlichen Änderungen hat bereits zu einer Erhöhung der Compliance-Kosten der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften sowie anderer Finanzinstitute geführt und könnte dies auch weiterhin tun, was sich auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit auswirken könnte. Je nach Art der aufsichtsrechtlichen Änderung könnten die regulatorischen Aspekte zu verminderten Aktivitäten bei den Finanzinstituten führen, was erhebliche Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften haben könnte. Geht die Emittentin auf Änderungen oder Initiativen bei den bankenrechtlichen Vorschriften nicht ordnungsgemäß ein oder erweckt sie den Anschein, so könnte ihr Ansehen daran Schaden nehmen und sie sich einem weiteren rechtlichen Risiko aussetzen, welches wiederum die Höhe und Anzahl der ihr gegenüber geltend gemachten Forderungen und Verluste erhöht bzw. die Emittentin dem erhöhten Risiko der Geltendmachung von Vollstreckungsmaßnahmen, Ordnungsgeldern und Sanktionen aussetzt.

Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von

		<p>Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten.</p> <p>Die Durchführung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz oder Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (European Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD))</i></p> <p><i>Restrukturierungsgesetz</i></p> <p>Als deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem sog. Restrukturierungsgesetz, das das Sanierungsverfahren, das Reorganisationsverfahren und die Übertragungsanordnung als besondere Restrukturierungspläne vorsieht. Aufgrund von Maßnahmen daraus kann die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Gläubiger durch einen anderen Schuldner ersetzt werden, dessen Risikoprofil oder Kreditwürdigkeit sich grundlegend von dem bzw. der der Emittentin unterscheiden kann. Alternativ können die Ansprüche der Gläubiger gegenüber der Emittentin bestehen bleiben, jedoch ist diese Situation in Bezug auf das Vermögen, die Geschäftstätigkeit bzw. die Kreditwürdigkeit der Emittentin möglicherweise nicht mit der Situation vor der Anwendung der Maßnahme identisch.</p> <p><i>BRRD</i></p> <p>Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (<i>Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD)</i>) sieht erhebliche Interventionsrechte der BaFin und der anderen zuständigen Behörden im Fall einer Krise bei bestimmten europäischen Kreditinstituten, einschließlich einer die Emittentin betreffenden Krise, vor. Nach der BRRD sollen künftig in Schieflage geratene bzw. ausfallgefährdete Kreditinstitute unter Anwendung der dort vorgesehenen Instrumentarien saniert werden, mit dem Ziel, Insolvenzen zu verhindern bzw. falls eine solche eintritt, die negativen Auswirkungen zu minimieren. Als Abwicklungsinstrument steht neben der Unternehmensveräußerung, der Veräußerung von Anteilen des in Abwicklung befindlichen Instituts oder der Errichtung eines Brückeninstituts zunächst das sog. <i>Bail-in</i>-Instrument zur Verfügung, welches bestimmte Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse einer Abwicklungsbehörde für Verbindlichkeiten eines Instituts vorsieht, wobei bestimmte Ausnahmen z.B. für Pfandbriefe bestehen. Der Einsatz staatlicher Stabilisierungsinstrumente soll grundsätzlich nur subsidiär möglich sein. Dies könnte bedeuten, dass Aktionäre und viele Gläubiger (z.B. Anleihegläubiger) dem Risiko ausgesetzt sind, aufgrund des Einsatzes von Abwicklungsinstrumenten ihr investiertes Kapital und die zugehörigen Rechte ganz oder teilweise zu verlieren.</p> <p><i>BRRD-Umsetzungsgesetz</i></p> <p>Die Regelungen der BRRD sollen durch das sog. BRRD-Umsetzungsgesetz bis Ende 2014 in nationales Recht umgesetzt werden. Nachdem die Europäische Kommission die temporären Regelungen für staatliche Beihilfen geändert hat, sehen die „Revidierten Leitlinien für staatliche Beihilfen“ verstärkte Anforderungen einer Lastenbeteiligung vor, aufgrund deren Banken</p>
--	--	--

		<p>mit Kapitalbedarf sich zunächst an die Aktionäre und Gläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen wenden müssen, bevor sie auf staatliche Rekapitalisierungs- oder Vermögenssicherungsmaßnahmen zurückgreifen können.</p> <p>Potenzielle Erwerber von nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin sollten daher berücksichtigen, dass sie im Falle einer Krise bei der Emittentin und damit auch bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz oder vor Einleitung entsprechender Verfahren in besonderem Umfang einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und dass sie in einem solchen Fall wahrscheinlich ihr investiertes Kapital teilweise oder insgesamt verlieren oder dass die Schuldverschreibungen bzw. andere Verbindlichkeiten in ein Anteilspapier bzw. mehrere Anteilspapiere (z.B. Grundkapital) der Emittentin umgewandelt werden. Außerdem könnte der ursprüngliche Schuldner (d.h. die Emittentin) im Zuge der vorgenannten Maßnahmen durch einen anderen Schuldner ersetzt werden (dessen Risikoprofil oder Kreditwürdigkeit sich grundlegend von dem bzw. der der Emittentin unterscheiden kann).</p> <p>Des Weiteren kann die Tatsache, dass die EZB und/oder die BaFin oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde solche Maßnahmen auf ein Kreditinstitut anwendet, obwohl diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen möglicherweise nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, negative Auswirkungen haben, z. B. auf die Preisfindung für Schuldverschreibungen oder die Fähigkeit der Emittentin, sich zu refinanzieren.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Abtrennung des Eigenhandels</i></p> <p>Falls die Emittentin bestimmte Handelsaktivitäten gemäß zukünftiger EU-Vorschläge im Zusammenhang mit dem sog. Liikanen Report bzw. der Umsetzung des Trennbankengesetzes abtrennen muss, ist es denkbar, dass sie über eine grundlegend andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit verfügt oder dass dies andere negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Emittentin hat oder dass sich dies anderweitig negativ auf das Geschäftsmodell der Emittentin auswirkt, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger haben könnte.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Staatsschuldenkrise</i></p> <p>Regulatorische und politische Maßnahmen durch europäische Regierungen als Reaktion auf die europäische Staatsschuldenkrise reichen möglicherweise nicht aus, um eine Ausweitung der Krise oder einen Ausstieg eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten aus der gemeinsamen Währung zu verhindern. Ein Austritt aus dem Euro von einem Staat oder mehreren Staaten könnte unvorhersehbare Konsequenzen für das Finanzsystem und die gesamte Wirtschaft haben und möglicherweise zu einem Rückgang des Geschäftsvolumens sowie bereichsübergreifenden Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verlusten führen. Die Fähigkeit der Emittentin, sich selbst gegen diese Risiken zu schützen, ist begrenzt.</p>
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind.	<p>Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die <i>wesentlichen</i> Risiken der Schuldverschreibungen.</p> <p><i>Potenzielle Illiquidität</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Anlegern geeignet.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden unter Umständen nicht an einer Börse zugelassen oder – auch wenn sie an einer Börse zugelassen sind – möglicherweise nicht aktiv gehandelt, mit der Konsequenz, dass</p>

		<p>ein Anleger nur eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten hat.</p> <p><i>Ungewisse Wertentwicklung</i> Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen kann erheblichen Schwankungen unterliegen, und ein Anleger kann gezwungen sein, das wirtschaftliche Risiko der Investition in die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit zu tragen.</p> <p>Der historische Wert der Schuldverschreibungen kann nicht als Indikator für eine mögliche Wertentwicklung für die Zukunft herangezogen werden.</p> <p><i>Mögliche Währungsschwankungen</i> Anleger in Ländern mit einer anderen Währung als der Währung der Schuldverschreibungen sind dem zusätzlichen Risiko sich ändernder Wechselkurse ausgesetzt.</p> <p><i>Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin</i> Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Tilgungszahlungen führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><i>Ratingänderungen</i> Ratings sind keine Empfehlungen, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und Ratings können jederzeit ausgesetzt, revidiert oder zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><i>Provisionen und Gebühren</i> Provisionen, Gebühren und andere Kosten können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern.</p> <p><i>Besteuerung</i> Steuern, Abgaben und Gebühren können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliant Act („FATCA“) unterliegen.</p> <p><i>Gesetzesänderungen</i> Gesetzesänderungen können einen negativen Einfluss auf die Investition in die Schuldverschreibungen haben und die Rückzahlung und/oder Zinszahlungen gefährden.</p> <p><i>Inflationsrisiko</i> Die Realverzinsung aus der Investition kann durch Inflation verringert werden.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen</i> Zinsänderungen können einen negativen Einfluss auf den Wert von festverzinslichen Schuldverschreibungen haben.</p> <p><i>Wiederanlagerisiko bei vorzeitiger außerordentlicher Kündigung</i> Die Emittentin hat das Recht, unter bestimmten Umständen bestimmte Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung besteht die Möglichkeit, dass der Anleger eine geringere als die erwartete Rendite für das investierte Kapital erhält. Die Emittentin könnte ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung zu einem Zeitpunkt ausüben, zu dem die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt niedriger ist, was bedeutet, dass ein</p>
--	--	--

		<p>Anleger den Rückzahlungsbetrag gegebenenfalls nur in Schuldverschreibungen mit einer geringeren Rendite reinvestieren kann.</p> <p>Sollten sich eines oder mehrere der oben genannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Gläubigern eingesetzten Kapitals führen.</p>
<p>Abschnitt E – Angebot</p>		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Die Emittentin verwendet die Emissionserlöse der Schuldverschreibungen zur (Re-)Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>NORD/LB Schuldverschreibungen 2015 (2022)</p> <p>Emissionsvolumen: bis zu EUR 100.000.000,--</p> <p>Verkaufspreis: 99,920 %</p> <p>Art des Verkaufs: Fortlaufender Abverkauf</p> <p>Beginn und Ende des Angebots: 04. Mai 2015 (einschließlich) bis 07. Oktober 2015 (einschließlich).</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikte	Nicht anwendbar. Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	<p>Nicht anwendbar. Dem Anleger werden vom Emittenten keine Ausgaben in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Wenn ein potentieller Investor die Schuldverschreibungen von einem Dritten erwirbt, kann der Kaufpreis einen Erlös enthalten, der von dem Dritten festgelegt wird.</p>